

Timm Fuchs
Beigeordneter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-206
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: tim.fuchs@dstgb.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Frau Iris Reimold
Leiterin des Referates G 10 –
Grundsatzangelegenheiten, Finanz- und Wettbewerbspolitik
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
E-Mail: ref-g10@bmvi.bund.de; iris.reimold@bmvi.bund.de;

Datum
06. August 2020

Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Reimold,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, sehr kurzfristig zu dem Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes im Rahmen der Länderanhörung Stellung zu nehmen. Aufgrund der sehr knappen Fristsetzung behalten wir es uns vor, weitere Einlassungen zu dem Gesetzentwurf zu einem späteren Zeitpunkt vorzutragen.

Zu dem Entwurf nehmen wir auf der Grundlage der bisher vorliegenden Rückmeldungen unserer Mitgliedsverbände wie folgt Stellung:

Artikel 1 - Änderungen der VwGO

Zu Nr. 1a) aa):

Die vorgesehene Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auf Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nummer 3a) sowie über Streitigkeiten betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ab einer Feuerleistung von 50 MW (Nummer 3b) entspricht einer langjährigen Forderung des DStGB und wird daher begrüßt. Ein Blick in die Planungs- und Genehmigungspraxis belegt, dass insbesondere der Ausbau der Windenergie an Land weitgehend zum Erliegen gekommen ist. Ein zentraler Grund sind die überbordenden Rechtsstreitigkeiten, die einen praxistgerechten Ausbau erneuerbarer Energien häufig stark verzögern oder ganz verhindern. Eine Verkürzung des Instanzenzugs entspricht einer Forderung

des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aus dem Maßnahmenpaket zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land, das der DStGB in Folge des sog. Windgipfels bei Bundeswirtschaftsminister Altmaier entwickelt hat (**Anlage**). Die vorgesehene Verkürzung kann durch den damit verbundenen Beschleunigungseffekt zur dringend notwendigen Rechtssicherheit beitragen.

Zu Nr. 1a) ee):

Die geplante erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung, die Erweiterung oder die Änderung von Häfen, die für Wasserfahrzeuge mit mehr als 1 350 Tonnen Tragfähigkeit zugänglich sind, ist, ebenso wie die geplante erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Planfeststellungen bei größeren Wasserkraftwerken, grundsätzlich zu begrüßen. Auch hier sind die zu erwartenden Beschleunigungseffekte im Klagefall aufgrund der Konzentrierung auf das OVG als erstinstanzliches Gericht unbedingt sinnvoll. Auch wasserrechtlich planfeststellungsbedürftige Hafenprojekte können im Einzelfall von besonderer infrastruktureller Bedeutung sein. Angesichts dessen sollte daher auch für nach Wasserrecht planfeststellungsbedürftige Häfen eine Eingangszuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts begründet werden. Ggf. sollte der vorgesehene Schwellenwert in Höhe von 1 350 Tonnen Tragfähigkeit für Wasserfahrzeuge nochmals kritisch geprüft werden. Es kann im Einzelfall auch kleinere Binnenhäfen geben, die für Ihre spezifische Region – gerade auch in ländlichen Räumen – eine besonders hohe verkehrsinfrastrukturelle und/oder wirtschaftliche Bedeutung aufweisen.

Zu Nr. 3:

Die geplante Ergänzung des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3a – neu –, womit eine beschleunigte Zulassung von Infrastrukturvorhaben mit überregionaler Bedeutung bezweckt werden soll, ist ausdrücklich zu begrüßen. Das Interesse an einem sofortigen Vollzug bei infrastrukturell und überregional bedeutsamen Vorhaben sollte im Regelfall das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines gegen die Zulassungsentscheidung eingelegten Rechtsbehelfs überwiegen. Daher ist es folgerichtig, die aufschiebende Wirkung durch Gesetz auszuschließen.

Zu Nr. 6:

Der DStGB begrüßt die Möglichkeit, zukünftig in Angelegenheiten des Wirtschaftsrechts beziehungsweise des Planungsrechts besondere Wirtschafts- oder Planungsspruchkörper zu bilden. Angesichts der zunehmenden Komplexität der Rechtsgebiete erscheint es sachgerecht, spezielle Spruchkörper zu bilden, in denen Richter eingesetzt werden, die über besondere Kenntnisse in den genannten Rechtsgebieten verfügen. Neben der fachlichen Betrachtung können hierdurch auch Beschleunigungseffekte erzielt werden.

Artikel 3 - Änderung des BImSchG

Mit der vorgesehenen Einfügung eines neuen § 63 in das BImSchG soll die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Me-

tern entfallen. Diese Regelung ist aus Sicht des DStGB kritisch zu sehen. Zwar entspricht sie in ihrer Ausprägung der bereits in § 212a BauGB vorgesehenen Bestimmung, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem kann die vorgesehene Neuregelung dazu beitragen, die Ausbauziele des Bundes im Rahmen der Energiewende bei der Windenergie zu erreichen.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass eine spezifische Regelung im BImSchG nur für den Ausbau der Windenergie an Land die Akzeptanz der Energiewende gefährden kann. Dies wird besonders daran deutlich, dass die Neuregelung im BImSchG anders als die generelle Regelung in § 212a BauGB lediglich für einen speziellen Tatbestand getroffen wird, bei dem die aufschiebende Wirkung entfallen soll.

Dadurch besteht die Gefahr, dass damit gegenüber der Bevölkerung der Eindruck vermittelt wird, dass der Aufwand, gegen die Umsetzung konkreter Windkraftprojekte Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, bewusst erhöht wird. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung sollte daher auch im Fall des Ausbaus der Windenergie an Land grundsätzlich die Ausnahme bleiben. Nur in näher spezifizierten Ausnahmefällen, bei denen angenommen werden darf, dass die Beeinträchtigungen von Menschen, Umwelt und Natur weit überwiegend gering ist, sollte eine sofortige Vollziehung möglich sein. Dies setzt jedoch voraus, dass eine frühzeitige Bekanntmachung ausreichend gewährleistet ist.

Artikel 5 – Änderung des ROG

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Raumordnung sind zu begrüßen. Nach der vorgesehenen Änderung soll ein Raumordnungsverfahren zukünftig nur noch auf Antrag des Trägers der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durchgeführt werden. Außerdem soll das Verfahren durch seine stärkere Digitalisierung optimiert werden. Ohne dass der Gesetzentwurf konkrete Vorhaben nennt, bei denen das Verfahren beschleunigt werden soll (die Vorhaben sind in der ROV geregelt), wird es vor allem um den Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen, Eisenbahntrassen und Hochspannungsleitungen gehen, deren Umsetzung häufig konfliktbehaftet ist. Da der Vorhabenträger aber das Vorhaben weiterhin anzeigen muss, bleibt das Recht der Raumordnungsbehörde bestehen, bei befürchteten raumbedeutsamen Konflikten innerhalb einer neu einzuführenden Frist von 4 Wochen nach Vorlage der Unterlagen gleichwohl ein Raumordnungsverfahren einzuleiten. Vor diesem Hintergrund bleibt die wichtige Aufgabe der Raumordnungsbehörde gesichert, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Angesichts der kommunalen Erfahrungen im Hinblick auf die Bearbeitungs- und Genehmigungszeiträume bei kommunalen raumbedeutsamen Vorhaben oder Planungen wird mit der Einführung der 4-Wochefrist sichergestellt, dass das Verfahren bei den Raumordnungsbehörden deutlich beschleunigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

